

# NOTARIAT

AN DEN ALSTERARKADEN

NEUER WALL 55 · 20354 HAMBURG  
TEL.: (040) 35 01 57-0 · FAX: (040) 35 01 57-57

zu der UR-Nr. 1438/2008 K

## Satzung

der

KIMON Beteiligungen AG mit Sitz in Hamburg

in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 1. September 2008

Hiermit bescheinige ich nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG, dass

- die geänderten Bestimmungen der nachstehenden Satzung der KIMON Beteiligungen AG mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 1. September 2008 (meine UR-Nr. 1438/2008 K) über die Änderung der Satzung und
- die unveränderten Bestimmungen mit der am 30. März 2006 von Notar Alexander Benesch in München bescheinigten Satzung

übereinstimmen.

Hamburg, den 11. September 2008

gez. Dr. Kleiser

L.S.

Dr. Matthias Kleiser, Notar

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Firma, Sitz und Dauer**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**KIMON Beteiligungen AG.**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung von Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Eigenkapitalausstattung, Börseneinführung, Management – Buy-Out bzw. Management – Buy-in, strategische Partnerschaften, Unternehmenskauf und Unternehmensverkauf sowie Finanzierung. Geschäfte, die einer besonderen behördlichen Genehmigung bedürfen (wie beispielsweise einer Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für Kreditwesen), sind nicht Gegenstand des Unternehmens.
- (2) Zum Gegenstand des Unternehmens gehört der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann andere in- oder ausländische Gesellschaften aller Art gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Niederlassungen errichten und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks notwendig oder dienlich sind.
- (3) Zum Gegenstand des Unternehmens gehört ferner die Verwaltung eigenen Vermögens.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 3

**Grundkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.016.250,--  
(in Worten: Euro vier Millionen sechzehntausend zweihundertfünfzig).

Mit Einbringungsvertrag vom 18. Dezember 2001 hat Knorr Capital Partner AG am 18. Dezember 2001 im Wege der Sacheinlage

- 1.386.669 auf den Inhaber lautende Stückaktien an der Medicis AG, München, die jeweils einen Wert von EUR 1,-- verkörpern, auf die THE internet.z AG übertragen und hierfür 690.795 auf den Inhaber lautende Stückaktien an der THE internet.z AG, welche einen Wert von jeweils EUR 1,-- verkörpern, erhalten;
- 31.250 auf den Namen lautende Stückaktien an DenX Ltd., Israel, die jeweils einen Wert von NIS 1,-- verkörpern, auf die THE internet.z AG übertragen und hierfür 362.801 auf den Inhaber lautende Stückaktien an der THE internet.z AG, welche einen Wert von jeweils EUR 1,-- verkörpern, erhalten;
- 56.800 auf den Inhaber lautende Stückaktien an der Cortendo AB, Göteborg, Schweden, die jeweils einen Wert von SEK 1,-- verkörpern, auf die THE internet.z AG übertragen und hierfür 285.154 auf den Inhaber lautende Stückaktien an der THE internet.z AG, welche einen Wert von jeweils EUR 1,-- verkörpern, erhalten.

Das Grundkapital ist eingeteilt in 4.016.250 Aktien (Stückaktien).

§ 4

**Bedingtes Kapital**

Die Hauptversammlung kann die Durchführung von bedingten Kapitalerhöhungen, ins-

besondere zur Ausgabe von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen beschließen.

## § 5

### Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 1. September 2013 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrfach um bis zu insgesamt 2.008.125 Euro durch Ausgabe von bis zu 2.008.125 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Über den weiteren Inhalt der jeweiligen Aktienrechte einschließlich der Gattung der auszugebenden Aktien und die sonstigen Bedingungen der Aktiengabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen:

- um Spitzenbeträge auszugleichen;
- um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen oder Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder in Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde;
- soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut i.S.d. § 186 Abs. 5 AktG ist, die neuen Aktien zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird;
- soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Unternehmenszusammenschlusses oder des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Wirtschaftsgütern im Wege der Sacheinlage erfolgt; und/oder
- soweit der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt zehn vom hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

## § 6

### Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nicht etwas anderes beschlossen wird.
- (2) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die jeweils mehrere Aktien verbriefen (Sammelurkunde). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen; dies gilt, auch wenn ausgegebene Aktien eingereicht oder für kraftlos erklärt werden.
- (4) Urkunden über Aktien im Nennbetrag von DM 1.000 gelten als Sammelurkunden über je 510 Stücke à € 1. Urkunden über Aktien im Nennbetrag von DM 100 gelten als Sammelurkunden über je 51 Stückaktien.

### **III.**

#### **Der Vorstand**

##### **§ 7**

##### **Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital mehr als € drei (3) Millionen beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, daß der Vorstand nur aus einer Person besteht.
- (2) Sofern der Aufsichtsrat bei der Bestellung der Mitglieder des Vorstands keinen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Mitglieder des Vorstands auf fünf Jahre bestellt.
- (3) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, benennt der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands.

##### **§ 8**

##### **Geschäftsordnung und Beschlußfassung des Vorstands**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gibt es keinen Vorsitzenden oder übt er sein Stimmrecht nicht aus, gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung bestimmen oder im Einzelfall beschließen, daß bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands im Innenverhältnis nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

## § 9

### Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern generell oder für den Einzelfall die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

## IV.

### Der Aufsichtsrat

## § 10

### Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptver-

sammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- (3) Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt mit Monatsfrist zum Monatsende auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einer Verkürzung der Frist zustimmen.

## § 11

### Aufsichtsratsvorsitzender und sein Stellvertreter

- (1) Im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, wählt der Aufsichtsrat in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit. Die Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied eröffnet, der den Vorsitzenden wählen läßt. Entsprechendes gilt, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter wegen Ablauf ihrer Amtszeit mit Beendigung einer Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit zu wählen.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters, jedoch nicht über die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat hinaus, im Amt.

## § 12

### Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Beschlußfassungen in den Ausschüssen gelten die folgenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## § 13

### Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse kann der Vorstand mit beratender Stimme teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt. Ferner können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch per Telefon oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung ferner teilnehmen, indem sie durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied oder eine andere an der Sitzung nach Abs. 1 teilnehmende Person schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher, fernschriftlicher (Telefax) oder elektronischer (E-Mail) Abstimmung - sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien - herbeiführen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.



- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Die weiteren Einzelheiten seiner inneren Ordnung regelt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

#### § 14

#### Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine jährliche Vergütung. Die feste Vergütung beträgt für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 4.000,00 und für die anderen Aufsichtsratsmitglieder je EUR 2.000,00.
- (2) Die feste Vergütung ist jeweils am Tage nach der Hauptversammlung, in der über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates Beschluss gefasst wird, fällig.
- (3) Für Aufsichtsräte wird als Nebenleistung eine Directors' & Officers' Liability Insurance durch die Gesellschaft abgeschlossen.
- (4) Die jährliche Vergütung gemäß Absatz 1 wird jeweils für das volle Geschäftsjahr gewährt. Einem während des Geschäftsjahres bestellten bzw. gewählten oder ausscheidenden Aufsichtsratsmitglied wird die Vergütung zeitanteilig gewährt.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben.

V.

**Die Hauptversammlung**

**§ 15**

**Einberufung der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch die in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hierzu Berechtigten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mindestens 50.000 Einwohnern statt.
- (2) Der Vorstand kann vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft erteilen, die dort mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung verfügbar sein und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sein müssen.

**§ 16**

**Voraussetzung für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens am fünften Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet und der Gesellschaft bis spätestens am fünften Tage vor der Hauptversammlung ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Für den Nachweis gelten § 123 Abs. 3 Satz 2 und 3 AktG, auch wenn die Gesellschaft nicht börsennotiert ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen.

**§ 17**

**Versammlungsleitung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter be-

stimmt, so leitet sein Stellvertreter die Hauptversammlung. Ist keine der vorbezeichneten Personen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und läßt von dieser einen Vorsitzenden wählen.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Er kann die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmen und das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.
- (3) Soweit der Vorsitzende keine andere Abstimmungsart bestimmt, werden die Ja-Stimmen durch Abzug der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Aktionäre ermittelt.

## § 18

### Stimmrecht und Beschlußfassung

- (1) Je eine Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, sobald die gesetzliche Mindesteinlage auf die Aktie geleistet ist.
- (2) Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung auf die vertretenen stimmberechtigten Stückaktien entfallenden Betrags des Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordert. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Für die Beschlußfassung über
  - (a) die Vornahme einer Satzungsänderung, mit Ausnahme einer Änderung des Gegenstandes des Unternehmens oder der Dauer der Gesellschaft,

- (b) eine ordentliche Kapitalerhöhung, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird und bei der keine Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden, oder
- (c) die Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen und die Gewährung von Genußrechten, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird,

genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

- (4) Bei Wahlen entscheidet die verhältnismäßige Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit auch im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.
- (5) Stimmrechtsvollmachten können auch fernschriftlich (Telefax) erteilt werden. Benennt die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter, so können die Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter schriftlich oder fernschriftlich (Telefax) erteilt werden.

## VI.

### Schlußbestimmungen

#### § 19

#### **Geschäftsjahr, Gewinnermittlung und Gewinnbeteiligung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind gemäß den gesetzlichen Regelungen aufzustellen, zu prüfen und festzustellen.
- (3) Der Vorstand kann den gesamten Jahresüberschuß mit Zustimmung des Aufsichtsrats in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies nach § 58 Abs. 2

Satz 3 AktG zulässig ist.

- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien gemäß § 60 Abs. 3 AktG abweichend beschlossen werden.
- (5) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Sie kann auch Sachausschüttungen beschließen.

## § 20

### Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, insbesondere auch Änderungen der Angaben über das Grundkapital entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus bedingtem und genehmigtem Kapital bzw. den Kapitalherabsetzungen aufgrund der Einziehung von Aktien zu beschließen.

## § 21

### Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.